

Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin

vom 13. August 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Januar 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin² als Beschluss:³

Ziff. 1

¹ Dem Zentrum für Labormedizin wird das Grundstück C3789 in St.Gallen zu Eigentum übertragen.

² Die Regierung kann weitere Grundstücke bezeichnen, die dem Zentrum für Labormedizin übertragen werden.

³ Das zuständige Departement bezeichnet die beschränkten dinglichen Rechte sowie die vor- und angemerkten Rechtsverhältnisse, die auf das Zentrum für Labormedizin übertragen werden.

Ziff. 2

¹ Die Übertragung der Grundstücke erfolgt in Form einer Sacheinlage in das Dotationskapital des Zentrums für Labormedizin.

Ziff. 3

¹ Die Gebäude werden unentgeltlich übertragen.

² Die Bewertung des Landes erfolgt zum Preis von Fr. 600.– je Quadratmeter.

1 ABl 2019, 492 ff.

2 sGS 320.22.

3 In Vollzug ab 1. Januar 2020.

320.221

³ Investitionen in Grundstücke bis zu 3 Mio. Franken, die nach dem 1. Januar 2018 getätigt wurden, werden zu 90 Prozent der budgetierten Investitionskosten berücksichtigt.

Ziff. 4

¹ Der Aufwertungsgewinn, der im Zusammenhang mit der Übertragung der Grundstücke an das Zentrum für Labormedizin resultiert, wird dem freien Eigenkapital des Kantons zugewiesen.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2019-095	13.08.2019	01.01.2020

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.08.2019	01.01.2020	Erlass	Grunderlass	2019-095